

## Kulturförderungsgesetz (KFG)<sup>6</sup>

(vom 1. Februar 1970)<sup>1</sup>

§ 1. <sup>1</sup> Der Kanton<sup>6</sup> fördert das geistige und kulturelle Leben zu Stadt und Land durch Beiträge an Institutionen, Veranstaltungen und Werke.

<sup>2</sup> Er kann öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens schaffen.

§ 2.<sup>7</sup> Der Kanton kann an öffentliche und private Institutionen des kulturellen Lebens Subventionen bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite gewähren.

§ 3. <sup>1</sup> Der Kanton kann an kulturelle Veranstaltungen von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vereinigungen gemäss § 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz<sup>2</sup> aus dem bewilligten Budgetkredit Subventionen gewähren, wenn<sup>7</sup>

- a. die Veranstaltungen nicht nach § 2 subventioniert werden,
- b. nicht nur ein lokales öffentliches Interesse vorliegt und
- c. sich die Gemeinde angemessen beteiligt.

<sup>2</sup> Sind Bund oder Gemeinden zur Erfüllung einer kulturellen Aufgabe verpflichtet, werden in der Regel keine kantonalen<sup>6</sup> Subventionen ausgerichtet.

§ 4.<sup>6</sup> Der Kanton kann kulturelle Werke und künstlerisch Begabte im Rahmen des Budgets unterstützen und hervorragende kulturelle Leistungen auszeichnen.

§ 4 a.<sup>5</sup> Werden Anordnungen kantonaler oder kommunaler Organe im Bereich der Kulturförderung mit Rekurs angefochten, ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

§ 5. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen<sup>3</sup>. Er setzt zu seiner Beratung fachkundige Kommissionen ein.

§ 6. Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwerbung in Kraft.

---

<sup>1</sup> OS 43, 462 und GS III, 545.

<sup>2</sup> [LS 132.2](#).

<sup>3</sup> [LS 440.11](#).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (OS 51, 77). In Kraft seit 1. Januar 1991 (OS 51, 350).

<sup>5</sup> Eingefügt durch G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 ([OS 65, 390](#); [ABI 2009, 801](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.

<sup>6</sup> Fassung gemäss G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 ([OS 65, 390](#); [ABI 2009, 801](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010 ([OS 66, 747](#); [ABI 2009, 172](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.